

Ernst Bloch, *Naturrecht und menschliche Würde*, Suhrkamp Verlag, Frankfurt/M. 1961, 376 S.

Dies Buch ist eine materialistische Geschichte des Naturrechts. Es sprengt den Bannkreis bürgerlich kontemplativer Rechtshistoreographie, die sich, mit Benjamin zu reden, »bei der Hure ›Es war einmal‹ im Bordell des Historismus« [ausgibt].¹ Im Vorwort stellt sich Bloch die Aufgabe, »nach den *echten* Intentionen des alten Naturrechts« zu fragen, »eines sozialistischen Erbes an diesen ehemals liberalen, nicht nur liberalen *Menschenrechten*. Die Etablierung des aufrechten Gangs, auch gegen umgetaufte, ja retrograde Abhängigkeiten, – es ist ein Postulat aus dem Naturrecht und nirgends woanders her, woanders auch nur findbar« (12).

Der subversive Blick in die Naturrechtsgeschichte bildet sich durchs Medium eines antihistoristischen Geschichtsbegriffs, den Bloch im »Prinzip Hoffnung« unter dem Titel der »utopischen Funktion« entfaltet hat. Im Überbau vergangener Gesellschaftsformationen ist ein »unabgegolten« Überschuß an kritischer Utopie enthalten, der, »als Zukunft in der Vergangenheit«, auf uns vorausgreift: so daß wir uns umgekehrt auf ihn beziehen können.² Die utopische Funktion läßt »das Gold sehen [...], das vom Scheidewasser [kritischer Aufklärung] nicht angegriffen wurde, und den guten Inhalt, der göltigst übrigbleibt, ja aufsteigt, wenn Klassenillusion, Klassenideologie vernichtet wor-

den sind. So hat Kultur hinter dem Ende der Klassenideologien, denen sie bisher bloße Dekoration sein konnte, keinen anderen Verlust als den des Dekorationswesens selbst, der falsch abschließenden Harmonisierung. Utopische Funktion entreißt die Angelegenheiten der menschlichen Kultur solchem Faulbett bloßer Kontemplation.«³ Ähnlich wie Korsch gegenüber einem vulgärmarxistischen Ökonomismus auf der Notwendigkeit der »geistigen Aktion« gegen die geistige Struktur der bürgerlichen Gesellschaft, die der ökonomischen Struktur dieser Gesellschaft entspricht,⁴ bestand, überläßt Bloch den Überbau nicht den bürgerlichen Kulturantiquaren, sondern erkennt dessen über den Kapitalismus hinausweisendes Potential, das als Adelskette revolutionärer Traditionen erscheint.

Bloch gewinnt seine Kategorien für die utopische Funktion von Naturrecht aus der Option für »die Sache der Unterdrückten« (17), gegen »die angestammte Peitsche« (20). Die Option für die Unteren läßt Bloch nicht in die wissenssoziologische Sackgasse fahren, in der alle Formen des Naturrechts einem totalen Ideologieverdacht ausgesetzt werden, als sei das Naturrecht der Oppression und das Naturrecht der Rebellion unterschiedslos als »Erlösungsformel und politisches Alibi«⁵ zu dekuvirieren, als Verhüllung beliebiger Interessen zu relativieren; denn das Naturrecht der Unteren ist durch die Abwesenheit von Verschleierung definiert, unterwirft sich einem Wahrheitsanspruch, der

¹ W. Benjamin, *Geschichtsphilosophische Thesen*, in: *Illuminationen*, Frankfurt/M. 1961, S. 277.

² E. Bloch, *Das Prinzip Hoffnung*, Frankfurt/M. 1959, S. 174 ff. E. Bloch, *Literarische Aufsätze*, Frankfurt/M. 1965, S. 154.

³ E. Bloch, *Das Prinzip Hoffnung*, ebenda, S. 180.

⁴ K. Korsch, *Marxismus und Philosophie*, Frankfurt/M. 1966, S. 135.

⁵ R. Wiethölter, *Rechtswissenschaft*, Frankfurt/M. 1968, S. 42 ff.

an die Realisierung eines »wahren Lebens« gebunden ist, in dem die »Erniedrigten und Beleidigten« zu existieren »aufhören« (13). Diesen emanzipativen Impuls des klassischen Naturrechts hat Bergbohm, ein Positivist des 19. Jahrhunderts, deutlich gesehen: Das klassische Naturrecht »rüttelte an der Leibeigenschaft und Hörigkeit und drang auf die Entlastung von Grund und Boden; es entfesselte die durch den Zwang eines verknöcherten Zunftwesens und unsinnige Handelsbeschränkungen gebundenen Erwerbskräfte, [...] erzielte die Freiheit des religiösen Bekenntnisses wie die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre. Es half die Folter beseitigen und den Strafprozeß in die geordneten Bahnen eines gesetzmäßigen Verfahrens zu lenken« (212).

An der ausgeführten Geschichte der Naturrechtsphilosophie, die Bloch in enzyklopädischer Fülle, dazu noch spannend, darstellt, erweist sich die revolutionäre Fruchtbarkeit der kritisch-utopischen Sonde. Der Bogen spannt sich vom Mutterrecht, von den antiken Kynikern, den Epikuräern, der Stoa, Thomas v. Aquin, vom klassischen Naturrecht über Kant, Fichte, Hegel, Schelling, Feuerbach, Savigny zum »Tod und Scheinleben eines spätbürgerlichen Naturrechts« (151) bis hin zur Staats- und Strafrechtstheorie. Bloch arbeitet, um einige Komplexe zu nennen, auf die er seine parteilich-utopische Wünschelrute ansetzt, die das Herrenrecht sprengenden Elemente des Mutterrechts (115 ff.), die herrenkirchliche Umfunktionierung des urchristlichen Kommunismus (38 ff.) und die paternalistische Dimension der Gerechtigkeit von oben (50 ff.) heraus; hinzutritt eine Analyse des positivrechtlichen Rigorismus' eines Michael Kohlhaas (93 ff.), des »Immanuel Kant [s] der Rechtslehre – als Don Quichotte« (96), eine Kritik des Positivismus, dem die »Schale des Rechts« »der Kern der Jurisprudenz« ist (156), und eine radikale Straftheorie, die nicht »eine stufenweise Verbesserung von Gefängnisbetten« (296), sondern die »Unschädlichmachung der Gesellschaft« (297) betreibt.

Dem zentralen Motiv des Blochschen Buches, dem Problem des sozialistischen Erbes am klassischen Naturrecht, welches von der restaurativen Aufwärmung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung der 50-

iger Jahre durch einen Abgrund getrennt ist, sei genauer nachgegangen. »Naturrechtler wurden selten zu den Vorläufern des Sozialismus gezählt. Trotz bedeutsamer Marx- und Engelsstellen über individuelles Kolorit, über sozialistische Freisetzung aller Individuen, das Ende der Regierung über Personen, das Absterben des Staates insgesamt. Ein Nachlassen, zuweilen auch ein Ausfallen der Belichtung liegt trotzdem vor, hat auch zweifellos im Stalinismus den zentralistischen Effekt verstärkt, der aus dem russischen Manko an bürgerlich errungenen Freiheiten kam.«⁶ Die Erfahrungen mit dem Stalinismus geben den politischen und geschichtsphilosophischen Grund ab für das Insistieren auf der uneingelösten, unabgeholten Emanzipationsdimension des klassischen Naturrechts. Der Stalinismus hatte gezeigt, daß die Abschaffung des Privateigentums an den Produktionsmitteln nicht einherging mit dem »Absterben« der staatlich-rechtlichen Repressionsapparatur. »Nicht nur das Zivilrecht, das Prozeßrecht, auch das Arbeitsrecht wird völlig von der objektiven Rechtssphäre begrenzt und beherrscht. Schließlich bleibt bei Wyschinskij doch nur Staatsrecht übrig, so formidabel wie eh und je und formidabler« (256). »Schillers Gedicht vom Pegasus im Joch wird positiv gefaßt« (256).

Im bürgerlichen Naturrecht wird das Zerbrechen dieses Jochs zum Menschenrecht. Rechtsphilosophisches Instrument ist die »enthauptende Staatsvertragslehre« (98), die den absoluten Fürsten aus seiner göttlichen Investitur auf die Ebene menschlicher Vertragsbeziehungen zurückholt: »eine Generalversammlung, nicht Gott hat die Obrigkeit betraut« (69). »Indem der Staatsvertrag, wie jeder Geschäftspakt, bei einseitiger Nichterfüllung die Kündigung einschloß, legt er die Revolution juristisch frei« (217). Im Staatsvertrag oder besser Gesellschaftsvertrag, in welchem das Moment der Unterwerfung getilgt erscheint, sind die Menschenrechte verbürgt. Ihre bürgerliche Schranke, von Marx in der »Judenfrage« pointiert, ist unübersehbar: »Indem das Privateigentum zu den unveräußerlichen Menschenrechten gezählt wurde, konnten diese selber an den Kapitalis-

⁶ E. Bloch, *Politische Messungen*, Frankfurt/M. 1970, S. 454.

mus veräußert werden« (78). Dennoch gibt es eine überschießende Substanz in den Menschenrechten. »Lehnt Marx, wenn er das Privateigentum als bürgerliche Schranke in den Menschenrechten anzeigt, Freiheit, Widerstand des Volkes gegen Unterdrückung, Sicherheit als die anderen Anmeldungen von Rechten ab? Durchaus nicht, wie sich von selbst versteht, er trieb vielmehr auf ihre weiterlaufende, durch kein Privateigentum verhinderte und wachsend vernichtete Konsequenz. Die Freiheit ist bei ihm so wenig kritisiert, daß sie umgekehrt dasjenige Menschenrecht ist, durch dessen Glanz und Menschlichkeit Marx das Privateigentum selber kritisiert« (203). Im Sozialismus stellt »der Mensch in den Menschenrechten nun nicht mehr das egoistische Individuum dar [...], sondern das sozialistische, welches nach der Marx'schen Prophezeiung seine »forces propres« in gesellschaftlich-politische verwandelt habe. Dergestalt, daß der Citoyen aus dem abstrakt-moralischen Jenseits, welches er in der Ideologie der Französischen Revolution bewohnte, ins Diesseits der vergesellschafteten Menschheit zurückgeholt ist« (204). »Die Sphäre [des bisherigen Naturrechts] ist so wenig aufgegeben, daß sie auf lange und streckenweise mehr als je gegen alle oberen Übergriffe empfindlich macht, gegen alle Verdinglichung von Machtmitteln, Kontrolllosigkeit der Macht. Als letzte Quintessenz des klassischen Naturrechts, ohne das andere Beiwerk, bleibt allemal das Postulat menschlicher Würde; auch der Mensch, nicht nur seine Klasse hat, wie Brecht sagt, nicht gern den Stiefel im Gesicht« (232). Kurz: die bürgerlichen Menschenrechte werden »als unbürgerliche erst zustellbar« (164). Sie verhindern, daß der Weg zum Sozialismus und das Ziel des Sozialismus abstrakt auseinandergerissen werden; sie paralysieren »den Gebrauch von Mitteln, die den Zweck entheiligen« (309). Das »Erbe an der Trikolore« (175 ff.) führt zur revolutionären Verschränkung bzw. Aufhebung von Recht und Moral. Moral wird aus der Sphäre der in sich verglimmenden Innerlichkeit herausgeführt, Recht aus dem Zwangszusammenhang der norma agendi befreit: »Jeder wechselseitige Ersatz von Politik und Moral ist unecht, wohl aber gilt: Moral, damit sie ohne Heuchelei sein könne, verlangt den Bau des öffentlich

Rechten, und dieser Bau hat nicht nur sein Richtfest, sondern seine notwendig präparierende Heimbildung selber in der Moral« (274).

Bloch verstößt gegen das Marx'sche Utopie-Verbot, demzufolge »die Arbeiterklasse keine Ideale zu verwirklichen«, sondern »nur die Elemente der neuen Gesellschaft in Freiheit zu setzen« hat.⁷ Ohne den Verstoß gegen das Utopie-Verbot – das ist implizit die These von Bloch – ist eine vorgehende Revolutionierung des Überbaus, die der technokratischen Restringierung des Sozialismus entgegenarbeitet, abgeschnitten.

Blochs Naturrechtsbuch, Hecht im Karpfenteich steriler Juristenphilosophie,⁸ ist in einer Sprache geschrieben, die sich von der papiernen Langeweile, die die gängige Wissenschaftsprosa verbreitet, in gleichsam Lutherscher, besser: Münzerscher Wucht und Leuchtkraft unterscheidet. Adorno hat die subjektivitätsgeladene Sprache Blochs als Erkenntnisagens seiner Philosophie diagnostiziert. »Die bürgerliche Ordnung der Erfahrungen, mit scheinbar fester Distanz zwischen dem Betrachteten und dem Betrachter, ist, für die Innervationen solcher Philosophie, dahin [...] Erschütterung im Verhältnis des Subjekts zu dem, was es sagen will, verändert die Idee von Wahrheit selber. Dadurch wird die Darstellung in der Philosophie, außer der Nietzsches, längst akademisch vernachlässigt, zum ersten Mal wieder wesentlich für die Sache [...] Nichts provoziert, bis heute, so sehr die Wut aller mittleren Intellektuellen auf ihn [Bloch] wie die Verschiebung der Perspektive und des Tempos ins Wie des Gedachten. Das Postulat seines Tempos ist eins mit dem von Dichte. Der philosophische Betrieb hat nicht Vermögen und Kraft aufgebracht der gleichwohl als unabweislich gespürten Forderung zu genügen. Deshalb wird sie von der Rancune als unwissenschaftlich angeschwärzt.«⁹

Joachim Perels

⁷ K. Marx, Der Bürgerkrieg in Frankreich, in: Politische Schriften II, ed. Lieber, Stuttgart 1960, S. 928.

⁸ Vgl. H. Rottleuthner, Juristenphilosophie, KJ 4/70, S. 476 ff.

⁹ Th. W. Adorno, Henkel, Krug und frühe Erfahrung, in: S. Unseld (Hrsg.), Ernst Bloch zu ehren, Frankfurt 1965, S. 15 f.

Ernst Forsthoff, *Der Staat der Industriegesellschaft, dargestellt am Beispiel der Bundesrepublik*. C. H. Beck, München 1971, 169 S.

Die linken Verfassungstheoretiker der Nachkriegsperiode in der Bundesrepublik sind in dieser oder jener Form durch die Auseinandersetzung mit Carl Schmitt und der sogenannten Carl-Schmitt-Schule geprägt worden. Der Gegner war »unsre eigne Frage als Gestalt«¹. Die Schrift, die Ernst Forsthoff nach seiner Emeritierung jetzt vorgelegt hat, verdient als Gegenposition kaum noch Beachtung. »Der Staat der Industriegesellschaft« macht dem kritischen Leser den Verfall der konservativen Schule deutlich. Die Fixierung auf eine solche Position als Gegner kann einen selbst zu Fall bringen.

Forsthoff gelingt es, im »Staat der Industriegesellschaft« in gut lesbarer Form die wesentlichen von ihm und seinen Freunden entwickelten Positionen zusammenzufassen. Er geht vom Dualismus von Staat und Gesellschaft aus: »Die freiheitsstiftende rechtsstaatliche Verfassung steht und fällt mit der Unterscheidung von Staat und Gesellschaft« (S. 20). Doch in Anlehnung an Hans Freyer spricht er von einer »Verschränkung« von Staat und Gesellschaft in einem »sozialen Ganzen«. Diese »Verflechtung« führt zu dem Resultat: »Der harte Kern des heutigen sozialen Ganzen ist nicht mehr der Staat, sondern die Industriegesellschaft, und der harte Kern ist durch die Stichworte Vollbeschäftigung und Steigerung des Sozialprodukts bezeichnet« (S. 164).

Charakteristisch für den Verfall der konservativen Theorie ist, daß Forsthoff weder den für seine Auffassung tragenden Begriff »Industriegesellschaft« analysiert, noch die Funktionen im Detail untersucht, die staatliche Instanzen bei der Sicherung der Vollbeschäftigung und der Steigerung des Sozialprodukts spielen. Die konkrete Analyse der Gesellschaft wird ersetzt durch das, was Forsthoff »technische Realisation« nennt. Die sogenannte »soziale Realisation« ist – so meint Forsthoff – »durch die Ausprägung des Sozialstaats« zu einem gewissen Abschluß gekommen«.

¹ Carl Schmitt, *Ex Captivitate Salus*. Erfahrungen der Zeit 1945/47, Köln, 1950, S. 90.

Motor der »Veränderungen der Daseinsverhältnisse« wird – so die These – nicht mehr die »soziale, sondern die technische Realisation sein« (S. 32 f.).

Wie für Martin Heidegger, Ernst Jünger und Friedrich Georg Jünger wird für Forsthoff die Abstraktion »die Technik« zum zentralen Begriff, der ihm die reale Analyse der Produktivkräfte und ihres Verhältnisses zu den Produktionsverhältnissen erspart: »Die Technik« ist »die stärkste innenpolitische Potenz«; »sie löst nur technische Probleme, weder gesellschaftliche, noch politische. Aber sie hat eine spezifische gesellschaftliche und politische Ausstrahlung« (S. 33 f.). Forsthoff weiß nicht – oder will nicht wissen – welchen Stellenwert bei Marx die Analyse der Veränderungen der Produktivkräfte hat: Der marxistische »Irrtum« besteht – so meint Forsthoff – darin, »die Technik von den Produktionsverhältnissen her begreifen zu wollen«. »So waren für Marx Arbeit, Arbeitsteilung, Entfremdung einerseits und Kapital, Ausbeutung, Mehrwert andererseits die tragenden zentralen Begriffe seines Systems. Die Technik selbst war nicht sein Thema« (S. 35 f.).

Forsthoff bietet nichts als Abstraktionen. Die Abstraktion »die Technik« wird in Beziehung gesetzt zur Abstraktion »Staat«.

Das erlaubt es, drei Modelle als »Möglichkeit« durchzuspielen:

1. »Der Staat identifiziert sich mit der Technik.« (Beispiel: Sowjetunion).
2. »Der Staat als Ausdruck und Hüter einer konkreten politischen Ordnung außertechnischer Provenienz bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen die technische Realisation vonstatten geht, was Anpassung der politischen Ordnung an technische Gegebenheiten nicht ausschließt.«
3. »Der Staat läßt der technischen Entwicklung freien Lauf« (S. 42).

Die dritte Möglichkeit scheidet für Forsthoff aus: »Staatlichkeit ist dann eine Komplementärfunktion der Industriegesellschaft.«

So geht es Forsthoff letztlich um die Realisierung der zweiten Möglichkeit: Wer dem »Machtphänomen« Technik »schränkensetzend gegenübertritt«, bedarf selbst der gleichen, wenn nicht einer überlegenen Macht. [...] Daß die Bundesrepublik diese reale, präzente, souveräne Macht nicht dar-

stellt, leidet keinen Zweifel. Ob sie zum Staat regenerieren kann, wird für ihr Überleben auf lange Zeit entscheidend sein« (S. 46 f.).

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß Martin Heidegger noch 1953 sein Engagement für den Nationalsozialismus durch den Abdruck seiner Vorlesung aus dem Jahre 1935 zu rechtfertigen suchte, in der Heidegger die »innere Wahrheit und Größe« der nationalsozialistischen Bewegung als »Begegnung der planetarisch bestimmten Technik und des neuzeitlichen Menschen« bestimmte.² Auch Forsthoff hat sich für den deutschen Faschismus engagiert. Die damalige »Formel vom totalen Staat« nennt er heute »schief, wenn nicht falsch«. In einer Fußnote vermerkt er: »Dies insbesondere auch zu meiner Schrift: Der totale Staat, 1933« (S. 54). Wie bei Carl Schmitt heißt es jetzt: »Total kann nur eine Partei sein, die sich zur Volksbewegung ausgeweitet hat.« Im Klartext lautet Forsthoffs Rechtfertigung für seine Schrift von 1933: Dem totalen Staat war die Funktion zugeordnet, dem Totalitätsanspruch der NSDAP Schranken zu setzen. Forsthoff will heute wie damals einen Staat, der Schranken setzt, allerdings ohne daß es einer »solchen totalen Bewegung gelingt, sich des Staates zu bemächtigen und ihn für ihre Zwecke zu instrumentalisieren« (S. 54).

Für Forsthoff ist die Existenz einer »schränkensetzenden« Instanz wichtiger als die Art und Weise, in der diese Instanz wirksam wird. Entscheidend ist, daß diese Instanz und nicht die organisierte Arbeiterklasse »über den Ausnahmezustand entscheidet« (vgl. dazu S. 124). Daraus ergeben sich folgende Positionen:

»Die überkommenen Vorstellungen von Demokratie [lassen sich] an den Staat der modernen Industriegesellschaft nicht mehr ohne weiteres herantragen« (S. 26). Rechtsstaatlichkeit soll nicht mehr als ein »Gewand« sein, »in das die Staatlichkeit als reale, souveräne Macht gekleidet ist« (S. 47). Polemisiert wird gegen das Widerstandsrecht (»Selten ist die Staatlichkeit gröbllicher verkannt und verleugnet worden als in dieser Vorschrift.« S. 64), gegen Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz (insbesondere

soweit durch diese Vorschrift die Gliederung des Bundes in Länder und die gesetzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung für unantastbar erklärt werden), gegen Verfassungsgerichtsbarkeit (»wenn solchermaßen die niederen Chargen des Rechtswesens die Brüste der Justitia befangern, dann war es die Verfassungsgerichtsbarkeit, die ihr das Mieder gelockert hat.« S. 140) und gegen Grundrechtssicherungen – insbesondere gegen die Auslegung des Gleichheitssatzes durch das Bundesverfassungsgericht (»Die Verfassung als juristisches Weltenei, aus dem alles hervorgeht, vom Strafgesetzbuch bis zum Gesetz über die Herstellung von Fieberthermometern.« (S. 144). Forsthoff beklagt das »Mißtrauen der Urheber des Grundgesetzes«, die Regierung und Verwaltung »in einer Weise unter rechtsstaatliches Kuratel« gestellt hätten, »wie es keinem rechtsstaatlichen Verfassungsgeber bisher beigefallen ist« S. 106). Insignien wahrer Staatlichkeit sind für Forsthoff allein die Befugnisse, über den Ausnahmezustand zu entscheiden und die »Macht, von ihnen im gegebenen Falle Gebrauch zu machen«. In der Bundesrepublik sei der Staat jedoch »genötigt, seine Macht mit den organisierten gesellschaftlichen Kräften zu teilen« (S. 123). Die »sogenannte Notstandsgesetzgebung hat daran kaum etwas geändert«; darum sei es »kaum zugänglich, von einer Notstandsregelung zu sprechen« (S. 166).

Forsthoff steht vor folgendem Dilemma: Einerseits sucht er wehmütig den schränkensetzenden Staat (fasziniert spricht er vom »Osten, wo sich die Staaten in der Bindung an den Marxismus und Leninismus ein geistiges Profil bewahrt haben« S. 56), andererseits ist er realistisch genug zu sagen: Es ist »gewiß, daß der Staat außerstande wäre, den technischen Prozeß in die Schranken zu weisen, welche die Humanität (diese in einem wörtlichen und umfassenden Sinne verstanden) gebietet. Denn solche Schranken setzen, würde bedeuten, Herrschaftsfunktionen gegenüber der Industriegesellschaft auszuüben. Dazu bedarf es einer eigenständigen Macht, die dem Staate fehlen muß, der seine Stabilität und Funktionsfähigkeit der Industriegesellschaft verdankt« (S. 168).

Auf Grund dieser Einschätzung kommt Forsthoff der Gedanke an »Lösungen, die

² Martin Heidegger, Einführung in die Metaphysik, Tübingen, 1953, S. 152.

nicht mehr im Rahmen einzelner Staaten und Industriegesellschaften möglich sind. Es ist nicht übertrieben, zu sagen, daß diese Lösungen nur noch für große regionale Einheiten, wenn nicht sogar im Weltmaßstab sinnvoll erreicht werden können.« Seine Schrift schließt mit der »gedanklich konzipierten Möglichkeit«, die Forsthoff ausdrücklich nicht als »Prognose« verstanden wissen will, daß sich heute »Bedingungen für die Wirksamkeit einer internationalen Organisation ergeben, die den weiteren Ablauf des technischen Prozesses als effizienter Hüter der Humanität zu begleiten vermag« (S. 168 f.).

Soweit Forsthoff meint, eine »Verflechtung« von »Staat« und »Industriegesellschaft« feststellen zu können, wäre zu prüfen, ob diese Verflechtung nicht den Bereich betrifft, den Hegel als »Not- und Verstandesstaat« unter der Überschrift »Die bürgerliche Gesellschaft« in der »Rechtsphilosophie« abhandelt. Die Unterscheidung, die bei Hegel als Dialektik von bürgerlicher Gesellschaft und Staat und bei Marx in der Trennung zwischen *bourgeois* und *citoyen* behandelt wird, bleibt davon unberührt. Interessant ist, daß sich bei Forsthoff in der Analyse der Bundesrepublik (freilich nicht in den politischen Zielvorstellungen) Parallelen finden zu der unter der Formel »staatsmonopolistischer Kapitalismus« von der SED und anderen kommunistischen Parteien entwickelten These, »Politik« und »Ökonomie« seien heute so miteinander verflochten, daß man von einer »Fusion« des Staatsapparates mit den Monopolen sprechen könne.

Soweit Forsthoff auf die Möglichkeit hinweist, »technische Prozesse« durch eine »internationale Organisation« zu steuern, erweist er sich der noch auf den Nationalstaat fixierten Theorie vom »staatsmonopolistischen Kapitalismus« überlegen. Das Denken in größeren Raumordnungen entspricht den Verwertungsinteressen des international verflochtenen Monopolkapitals. Doch sehr viel konkreter als Forsthoffs Andeutungen über eine »gedanklich konzipierte Möglichkeit« ist das, was Rudolf Hilferding schon 1909 im »Finanzkapital« auf Grund einer ökonomischen Analyse über die Möglichkeit sagte, daß der Kapitalismus durch ein internationales »Gene-

ralkartell« unter Umständen seine Lebenschancen verlängern könnte: »Die ganze kapitalistische Produktion wird bewußt geregelt von einer Instanz, die das Ausmaß der Produktion in allen Sphären bestimmt. [...] Es ist die bewußt geregelte Gesellschaft in antagonistischer Form.«³ [...] Wer den Ausblick, den Forsthoff gibt, für relevant hält, tut also gut daran, nicht bei Forsthoff stehen zu bleiben!

Anzumerken bleibt schließlich ein Hinweis auf die Form, in der Forsthoff die Auseinandersetzung führt. Forsthoff spricht von der Bundesrepublik als einem Staat, der »das Hissen der weißen Flagge zum Ritual erhoben hat. Belege anzugeben erübrigt sich« (S. 163) und von einer »Indifferenz, die so weit geht, daß sie dem Einbrecher die Laterne hält« (S. 144). Zur Studentenrevolte sagt er, »die Industriegesellschaft« sei »in der Lage« »durch schwarze Listen unerwünschte Elemente [!!!] fernzuhalten« (S. 165). Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Fernseh-Urteil habe dazu geführt, daß aus den Rundfunkanstalten das wurde, »was jeder Kundige voraussehen konnte: Nisthöhlen für Cliques. Was unter diesen Umständen aus dem »Mindestmaß von inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung« wurde, zeigen die Darbietungen« (S. 156). Hier fällt der Staatsrechtslehrer Forsthoff ab auf das Niveau eines Journalisten vom Schlage eines Winfried Martini. Anderen allerdings hält er vor, in das Arcanum des Verfassungsrechts einzudringen: »Wenn ein Politologe einen juristisch so intriganten Gegenstand wie die Verfassungsgerichtsbarkeit in einer umfangreichen Monographie behandelt, dann wird das nicht mehr als Kuriosität empfunden, die es der Sache nach ist« (S. 69).

Forsthoffs »Staat der Industriegesellschaft« enthüllt, daß Forsthoff in der Bundesrepublik jahrelang unter einer Maske gearbeitet hat. Forsthoff, der noch heute die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler (und die damit verbundene Auflösung des Reichstages, die Hindenburg Reichskanzler Schleicher verweigerte) als Entschei-

³ Rudolf Hilferding, *Das Finanzkapital*, zuerst 1909, Frankfurt am Main, Wien, 1968, S. 321 f.

dung des »Reichspräsidenten für die Legalität, für die Mehrheitsregierung unter Reichskanzler Adolf Hitler« charakterisiert (S. 20), ist stets ein aufgeklärter Ideologe der sogenannten konservativen Revolution gewesen. Forsthoff ist ein Theoretiker, der Legalität als »Hort« und als »Zuwachs von Autorität« auszunutzen

sucht⁴. Denn: »Revolutionen außerhalb der Legalität, sofern sie überhaupt möglich sein sollten, müßten in beispiellosen Katastrophen enden« (S. 79 f.).

Jürgen Seifert

⁴ Ernst Forsthoff, *Rechtsstaat im Wandel. Verfassungsrechtliche Abhandlungen 1950-1964*, Stuttgart, 1964, S. 226.